

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

**Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und Fraktion (FDP),

**Klaus Adelt, Horst Arnold, Dipl.-Ingenieurin (FH); M.A. Inge Aures, Florian Brunn, Michael C. Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

### zur Änderung der Geschäftsordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. April 2020 (GVBl. S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"<sup>2</sup> Öffentliche Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen und aufgezeichnet. <sup>3</sup> Öffentlich im Sinne des Satz 1 sind Sitzungen auch dann, wenn der Öffentlichkeit ausschließlich Zugang auf dem elektronischen Übermittlungsweg gewährt wird."

b) Die bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. In § 140 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"<sup>2</sup> Davon unberührt bleibt der Livestream nach § 138 Abs. 1 S. 2."

## **Begründung:**

Der Landtag verhandelt öffentlich. So steht es in Art. 22 der Bayerischen Verfassung. Dies umfasst sowohl die Sitzungsöffentlichkeit (freien Zugang zu Sitzungen) als auch die Berichtsöffentlichkeit (freie Berichterstattung über die Verhandlungen). Der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht nur in der Vollversammlung, sondern ausdrücklich auch in den Ausschüssen, hat in Bayern lange Tradition. In § 138 BayLT-GeschO wird die Ausschussöffentlichkeit als Grundsatz angeordnet. Im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern und dem Deutschen Bundestag nimmt Bayern hier eine Vorreiterrolle ein. Bayern ist außerdem das einzige Bundesland, in dem Petitionen grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen des Landtags behandelt werden.

Ein Großteil der parlamentarischen Arbeit spielt sich in den 14 ständigen Ausschüssen des Bayerischen Landtags ab. Denn gerade in den Ausschüssen geschieht die wichtige Detail- und Sacharbeit. Hier wird an den Gesetzentwürfen gearbeitet, die am Ende alle Bürgerinnen und Bürger betreffen. Hier werden Petitionen verhandelt und damit Anregungen und Kritik der Bürgerinnen und Bürger direkt ins Parlament getragen.

Die Öffentlichkeit der parlamentarischen Auseinandersetzung und Entscheidungssuche ist ein wesentliches Element des demokratischen Parlamentarismus. Durch die vorliegende Geschäftsordnungsänderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Begriff der Öffentlichkeit durch die veränderten Kommunikationsmöglichkeiten- und gewohnheiten weiterentwickelt hat. Die Bürgerinnen und Bürger, die Medien, die Menschen im Netz sollen die Debatten und Sitzungen mitverfolgen können und einen direkten Zugang zu den Sitzungen der Ausschüsse haben.

Die Hürden, einer Sitzung im Bayerischen Landtag beizuwohnen, sind für viele Menschen im Flächenland Bayern sehr hoch und oftmals mit einer weiten Anreise verbunden. Die Hürden, um in einen digitalen, öffentlichen Raum zu gelangen sind deutlich niedriger. Daher soll die Gewährleistung von Öffentlichkeit auch durch Livestream aus den Ausschüssen gewährleistet werden. Insbesondere Menschen mit Behinderung und mobilitätseingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern eröffnet das Internet mit dieser Maßnahme die Möglichkeit, an den demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen.

Politikerinnen und Politiker sollten erst gar nicht den Anschein erwecken, vor der Öffentlichkeit irgendetwas zu verbergen zu haben oder nur bestimmten Lobbygruppen Zugang zu Entscheidungsprozessen zu gewähren. Öffentliche Verhandlungen schaffen Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag sieht bereits jetzt ausreichende Vorkehrungen vor, die Öffentlichkeit dann auszuschließen, wenn eine öffentliche Beratung aufgrund entgegenstehender Rechte, z.B. zum Schutz von Persönlichkeitsrechten, nicht möglich ist. Bei Petitionen ist klar geregelt, wann der Ausschuss bei der Behandlung die Öffentlichkeit ausschließt. Diese Maßstäbe können nicht nur für die Entscheidung über die Öffentlichkeit der Sitzung selbst, sondern auch für das Livestreaming herangezogen werden. Bereits bei der Einreichung einer Petition können Petentinnen und Petenten zukünftig erklären, ob sie mit einer öffentlichen Behandlung und einem Livestreaming der Behandlung ihrer Petition einverstanden sind.